

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

Vorsitzende

Gertrud Stöcker
c/o DBfK-Bundesverband
Alt- Moabit 91, 10559 Berlin

Tel.: 030 – 219 157 - 0
Fax 030 – 219 157 - 77
Email: stoecker@dbfk.de

05. Juli 2018

Stellungnahme

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Berlin, 05. Juli 2018
Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR)
Alt-Moabit 91, 10559 Berlin
Tel. 030 219157 0, Fax 030 219157 77
info@bildungsrat-pflege.de

Allgemeine Bewertung

Der Referentenentwurf zur Ausbildungsfinanzierung der beruflichen Ausbildung ist weitgehend zielführend. Die Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege wird weitestgehend gewährleistet.

Die Kriterienliste der Anlage 1 zur PflAFinV ist breit aufgestellt. Sie sollte aber erweitert werden mit dem Ziel, dass die Pflegeschule als Eigenbetrieb - wenn auch als Teil des praktischen Ausbildungsträger - geführt werden kann. Dies wird zu-

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

nehmend der Fall sein, z.B. auch im Sinne von Verbundschulen und Schulen als eingetragene GmbH oder e.V..

Die Lehrer-Ausbildungsplatz- Anrechnung 1:20 sollte um ein Kompetenz- und Anforderungsprofil incl. des Stundendeputates ergänzt werden.

Qualitätsvorgaben entsprechend dem Pflegeberufegesetz sollte mit einem Mindest-Qualitätsstandard bewertet werden.

Es bedarf auch eines verdeutlichenden Hinweises, dass Investitionskosten aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind, auch wenn dies nicht Gegenstand der Regelung zu den Pauschalen ist.

Im Einzelnen

§ 5 Abs. 2 Vereinbarung von Pauschalen

Hier bedarf es der Klärung und Konkretisierung zu den „Kriterien der Qualitätsvorgaben“ des PfIBG.

§ 5 Abs. 4 Vereinbarung von Pauschalen

Grundlage der Ist-Kosten-Berechnung sind die Ausbildungsplatzzahlen gemäß der Genehmigung der zuständigen Behörden. Die Kostenkalkulation der Pflegeschulen nach Anlage 1 orientiert sich an diesen genehmigten Platzzahlen. Diese sind vollständig und ohne Rückrechnung über den Fonds zu finanzieren.

§ 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen

Der Maßstab für die Unangemessenheit von Ausbildungsvergütungen soll die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung sein (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 PfIBG).

Ergänzende Hinweise zur Anlage 1

| Lfd. Nummer der Anlage 1 | Zu ergänzen, zu klären |
|---|--|
| 1. Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonal | <ul style="list-style-type: none">○ Kosten für Fort- und Weiterbildung○ Kosten für die Praxisbegleitung, wenn nicht stundenmäßig in der Anrechnung 1:20 berücksichtigt○ Hinweis durch den Gesetzgeber welches Kompetenz-, Anforderungs- und Aufgabenprofil und Stundendeputat im Bezug der Anrechnung 1:20 hinterlegt sein wird |

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

| Lfd. Nummer der Anlage 1 | Zu ergänzen, zu klären |
|---|---|
| 2. Kosten für nebenberufliches Lehrpersonal | <ul style="list-style-type: none"> ○ Hier sollte es unter Beachtung der Qualifikation eine einheitliche Regelung bezüglich des Stundensatzes in € geben |
| 3. Fahrtkostenerstattung für das Lehrpersonal | <ul style="list-style-type: none"> ○ Ergänzen um Kosten für Fahrten im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, Besuche von Kooperationspartnern z. B. den Hochschulen (evtl. redundant zu 5.3) |
| 4. Kosten Praxisanleitung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinweis durch Gesetzgeber welches Kompetenz-, Anforderungs- und Aufgabenprofil hinterlegt sein wird. Aus dem Aufgabenprofil muss hervorgehen, was zur Praxisanleitung gehört. Zu klären ist, wie die Stunden für die Prüfungen berechnet und in die Kostenberechnung einfließen werden. |
| 5. Sachaufwand | <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kriterienauflistung ist sehr differenziert. Zu klären ist, ob die Reisekosten, Gebühren für alle an der Bildung (Schule und Praxis) Beteiligten gilt und ob die Mitarbeiter der Sekretariate etc. eingeschlossen sind. ○ 5.9 Kosten für die Qualitätssicherung, der Zertifizierung sollten voll umfänglich einschließlich der erforderlichen internen Eigenleistungen, z. B. das Erstellen eines Qualitätsmanagement Handbuchs, Prozessmanagement etc. angesetzt und bezahlt werden. ○ 5.11 Anzusetzen sind Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten – primär in Bezug auf die Bildungsdienstleistung oder in Bezug auf Organisationsentwicklung (Strategie), Wirtschaftsprüfungen und Steuererklärungen, bspw. wenn die Schule als eine eigene GmbH oder e.V. betrieben wird. |
| 6. Sonstiger Personalaufwand | <ul style="list-style-type: none"> ○ 6.3 Ergänzen ... Reinigungsdienst, Winterdienst u.ä. |
| 7. Betriebskosten des Schulgebäude | <ul style="list-style-type: none"> ○ Insgesamt breit und gutaufgestellt, dass die Pflegeschule Teil des Krankenhauses ist. Berücksichtigt werden sollte, dass es zunehmend größere Schulen / Verbundschulen und Schulen in eigener Trägerschaft geben wird. ○ Instandhaltung des Gebäudes... ergänzen der allgemeinen Technik, der Heizung, Wasseraufbereitung u.ä. (insbesondere bei einer eigenständigen Pflegeschule im Sinne einer GmbH oder ei- |

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe

| Lfd. Nummer der Anlage 1 | Zu ergänzen, zu klären |
|-----------------------------|---|
| | <p>nes e.V. u.ä.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mietnebenkosten ... ergänzen um Mieten für notwendige Räume - Bildung und Nebenraumprogramm (insbesondere bei einer eigenständigen Pflegeschule im Sinne einer GmbH oder eines e.V. oder bei Verbundschulen, die sich gründen werden, was auch Wille der Politik ist) ○ Versicherungsprämien |
| 8. Sonstige Gemeinkosten... | <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu wenig differenziert und somit Tür und Tor geöffnet, was verhandelt - oder auch nicht verhandelt werden wird |

Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass eine Gleichbehandlung im Kontext der Finanzierung der staatlichen Schulen (Berufsfachschulen) und der staatlich anerkannten Schulen gewährleistet sein wird (§ 4 der PflAFinV). Dies gilt explizit auch für die ausgeschlossenen Investitionskosten (§27 Abs.1. des PflBG) da es Bundesländer gibt, die die Investitionskosten durchwegs für staatliche Schulen zur Verfügung stellen - so z. B. RLP. Langfristig ist aufgrund der möglichen Zusammenschlüsse der Schulen eine „Vollfinanzierung der Schulen“ sicher zu stellen.

Weitere Finanzierungstatbestände, die einer Regelung unterworfen werden sollten

- die Ausbildung im Rahmen des Modellvorhabens nach § 63, Abs. 3c SGB V
- die Modellvorhaben „... zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes“ nach § 15 PflBG vom 17.Juli 2017.

Die Weiterentwicklung der Ausbildung und damit die Weiterentwicklung des Pflegeberufs sind vom Gesetzgeber gewünscht und gewollt, um die Patientenversorgung zu sichern und die Attraktivität des Berufes zu fördern.

Hier sollte erreicht werden, dass die Anlage 1 der PflAFinV auf der Grundlage der angeregten Verbesserung dieses Papiers zur Anwendung kommt. Es soll eindeutige Hinweise geben, wie die Modellvorhaben finanziert werden sollen.

Des Weiteren sind u.a. finanzielle Mittel für die Planung, Entwicklung und Evaluation mit wissenschaftlicher Begleitung für die Modellvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 05. Juli 2018

gez. Gertrud Stöcker
Vorsitzende

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe